

Stadtratssitzung vom 20. August 2015

Interpellation Nr. I 4/2015

Interpellation betreffend Sozialhilfe für junge Erwachsene in Erstausbildung

Philipp Deriaz und Mitunterzeichnende vom 5. März 2015; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Sachverhalt

Nach der deutlichen Annahme der kantonalen Volksinitiative „Keine Einbürgerungen von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“ durch die Berner Stimmberechtigten am 24. November 2013 wurden in Thun viele Einbürgerungsgesuche sistiert. Nun werden den Mitgliedern in der Thuner Einbürgerungskommission Dossiers bzw. Gesuche vorgelegt, welche die entsprechenden Ausnahmeregelungen erfüllen (beispielsweise Sozialhilfe für junge Erwachsene in Erstausbildung). Diese Ausnahmen erachte ich als sinnvoll und angemessen.

Meine Frage bezieht sich auf die folgende SKOS Richtlinie (H.11-2 /SKOS Richtlinien 12/14):

Junge Erwachsene in Erstausbildung

Jungen Erwachsenen, die sich in einer Erstausbildung befinden, ist der Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Dazu ist erforderlich, dass die Existenz gesichert ist. Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (z.B. Lehrlingslohn, Stipendien) nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen.

Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter; die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher Fakten wird entschieden, inwiefern die Eltern den Unterhalt nicht leisten können bzw. wollen?
2. Wird die obengenannte SKOS Richtlinie (insbesondere der markierte Teil) in der Gemeinde Thun systematisch umgesetzt?

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Aufgrund welcher Fakten wird entschieden, inwiefern die Eltern den Unterhalt nicht leisten können bzw. wollen?

Gemäss Artikel 277 ZGB sind Eltern bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung unterhaltspflichtig. Ein Verzicht auf eine Unterhaltspflicht ist nicht möglich.

Leben die Eltern mit dem jungen Erwachsenen zusammen, kommen die Eltern im Rahmen des gemeinsamen Haushaltes für die Unterhaltskosten auf. Bei getrennt lebenden Eltern oder volljährigen Kindern, die nicht mehr zuhause leben, wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Gemäss Artikel 285 Absatz 1 ZGB bemisst sich der Unterhaltsbetrag unter anderem an der Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese wird anhand von Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen der Eltern überprüft. Unterhaltsleistungen gegenüber dem volljährigen Kind werden grundsätzlich nur dann als wirtschaftlich zumutbar angesehen, wenn dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug der Unterhaltsbeiträge noch ein Einkommen verbleibt, das dessen (erweiterten) Notbedarf um ungefähr 20 Prozent übersteigt (vgl. dazu BGE 118 II 97, 99 f., E. 4b/aa). Liegt das Einkommen der Eltern oder des unterhaltspflichtigen Elternteils unter dem erweiterten betriebsrechtlichen Existenzminimum, kann kein Unterhaltsbetrag berechnet werden.

Zu Frage 2: Wird die obengenannte SKOS Richtlinie (insbesondere der markierte Teil) in der Gemeinde Thun systematisch umgesetzt?

Unterhaltsbeiträge von unterhaltspflichtigen Eltern werden in schriftlichen Vereinbarungen festgelegt. Kommt keine Vereinbarung zustande, wird ein Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsbehörde eingereicht. Weigern sich die Eltern weiterhin ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen, wird der Unterhaltsanspruch vor Gericht eingeklagt. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden vom unterhaltspflichtigen Elternteil konsequent zurückgefordert.

Thun, 1. Juli 2015

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller